



# Infobrief

Eisenstadt, 28. Oktober 2024

## INFOBRIEF ZUR LANDTAGSWAHL 2025 (2)

Erledigungen durch Gemeinde und durch die Parteien; Briefwahl; Ausblick zur WVZ-Auflage

### Liebe Freundinnen, liebe Freunde!

Mit dem morgigen **Stichtag (29. Oktober 2024)** beginnt der Fristenlauf zur **Landtagswahl am 19. Jänner 2025** (vorgezogener Wahltag am 10. Jänner 2025). Sämtliche Erledigungen können somit ab diesem Tag und bis zum Ende der jeweiligen Frist durchgeführt werden.

**Wahlberechtigt** sind alle, die **am Wahltag das 16. Lebensjahr** vollendet haben (19. Jänner 2009 und jünger – Anm.: Korrektur zum Infobrief 1) und am Stichtag einen Wohnsitz gem. § 24 LTWO (Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz mit familiären, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Mittelpunkt – zwei dieser vier Kriterien müssen bei **Nebenwohnsitz** erfüllt sein) haben.

**Hinweis:** Eine Wohnsitzmeldung ist noch bis zum Stichtag auch mittels ID Austria möglich.

Die nächsten Schritte der kommenden Tage dürfen wir euch in diesem Infobrief zusammenfassen:

### Erledigungen durch Bürgermeisterinnen und Bürgermeister (Gemeindeamt)

Nachstehend möchten wir daran erinnern, welche Aufgaben die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bis zur Konstituierung der Wahlbehörden erledigen müssen und welche wichtigen Termine sowie Fristen in den kommenden Wochen anstehen.

#### Bis Dienstag, 05. November 2024

- Festsetzung und Abgrenzung der Wahlsprengel (§ 5 Abs. 3)
- Festsetzung der Anzahl und Abgrenzung des Tätigkeitsbereiches der Sonderwahlbehörden (§ 10 Abs. 1)
- Kundmachung dieser Festsetzungen gemeinsam mit der Verordnung der Landesregierung über die Wahlauschreibung (§ 1 Abs. 4)

#### **Hinweis:**

In jeder Gemeinde muss es **zumindest eine Gemeindewahlbehörde** (kann auch die Tätigkeit einer Sprengelwahlbehörde übernehmen), **eine Sonderwahlbehörde für den vorgezogenen Wahltag** und **eine klassische Sonderwahlbehörde** („fliegende Wahlbehörde“) gebildet werden. **Sprengelwahlbehörden** können in Gemeinden mit mehr als 500 Einwohnern gebildet werden – **in jedem Fall aber in Ortsverwaltungsteilen.**

#### Bis Mittwoch, 06. November 2024

Endtermin für die Ernennung

- eines allfälligen ständigen Vertreters des Gemeindewahlleiters,
- die Sprengelwahlleiter, die Sonderwahlleiter,
- die vorübergehenden Stellvertreter des Gemeindewahlleiters, der Sprengelwahlleiter sowie Sonderwahlleiter (je bis zu zwei möglich)

#### Dienstag, 12. November 2024

Beginn der Auflagefrist des Wählerverzeichnisses und des Berichtigungsverfahrens

#### Bis Dienstag, 19. November 2024

Endtermin für die Konstituierung der Wahlbehörden und Kundmachung nach deren Bildung

#### Donnerstag, 21. November 2024

Ende der Auflagefrist und des Berichtigungsverfahrens

## Erledigungen durch die Parteien

Bis Mittwoch, 06. November 2024

Endtermin für die Antragstellung zur Ausfolgung der ausgedruckten Wählerverzeichnisse (wird bezirksweise unterschiedlich organisiert)

Bis Freitag, 08. November 2024

Endtermin für die Erstattung von Vorschlägen zur Berufung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer oder Vertrauenspersonen

### Zu beachten ist,

- dass Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Wahlleiter gleichzeitig Beisitzer oder Ersatzbeisitzer in derselben Wahlbehörde sein können, gleichzeitig aber nur eine Funktion ausüben können.
- dass Wahlleiter, Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie Beisitzer und Ersatzbeisitzer örtlicher Wahlbehörden (Gemeinde-, Sprengel-, oder Sonderwahlbehörden) in mehreren örtlichen Wahlbehörden tätig sein können.
- dass Mitglieder von Landes- und Bezirkswahlbehörden in keinen anderen Wahlbehörden tätig sein können. Davon unberührt ist die Tätigkeit als Wahlzeuge in anderen Wahlbehörden.
- dass Ersatzbeisitzer alle Beisitzer ihrer Partei in der jeweiligen Wahlbehörde vertreten können sowie die Tätigkeit von (Ersatz-)Beisitzer und Wahlzeuge in der gleichen Wahlbehörde unvereinbar ist.

### Wahlzeugenmeldung ab Stichtag möglich

Endtermin für die Namhaftmachung von Wahlzeugen (für jede Gemeinde-, Sprengel- und Sonderwahlbehörde sind bis zu 2 je Partei möglich) durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei oder durch eine von diesem bevollmächtigte Person bei der Bezirkswahlbehörde ist der 07. Jänner 2025 – **Austausch bis zum 3. Tag vor dem Wahltag möglich!**

## Beantragung einer Wahlkarte zur Stimmabgabe mittels Briefwahl ODER vor der Sonderwahlbehörde („fliegende Wahlbehörde“)

Ein Wahlkartenantrag kann ab dem Stichtag gestellt werden und ist bis

- Mittwoch, 15. Jänner 2025 bei nichtpersönlicher Übergabe ODER
- Freitag, 17. Jänner 2025 (12:00 Uhr) bei persönlicher Übergabe (auch an Bevollmächtigte) möglich. Ein **Vordruck zur Antragstellung einer Wahlkarte** (inkl. Vollmacht) ist im Anhang.

### Hinweis:

Da die Landeswahlvorschläge mit Freitag, 27. Dezember 2024 abgeschlossen und amtlich veröffentlicht werden, ist damit zu rechnen, dass die Wahlkarten frühestens Anfang Jänner ausgestellt und zugestellt werden können.

## Auflage des Wählerverzeichnisses und Berichtigungsverfahren

Die Auflage des Wählerverzeichnisses ins besonders das dazugehöriges Berichtigungsverfahren wird von uns gesondert im betreffenden Zeitraum behandelt (12. bis 21. November 2024).

**Rückfragen zum Inhalt dieses Infobriefs** bitte an den **2. LGF Patrick Hafner** unter **0664/87 89 720** oder [patrick.hafner@gvvbgld.at](mailto:patrick.hafner@gvvbgld.at) stellen.

Für den Verband



**Bgm. Erich Trummer**  
Präsident



**Mag. Herbert Marhold**  
1. Landesgeschäftsführer



**Patrick Hafner, MA**  
2. Landesgeschäftsführer

**GVV BURGENLAND**

JOHANN PERMAYERSTRASSE 2 | A-7000 EISENSTADT | TEL: +43 2682 775 254 | FAX: +43 2682 775 294 | E-MAIL: OFFICE@GVVBGLD.AT | [WWW.GVVBGLD.AT](http://WWW.GVVBGLD.AT)